

**CLUBORDNUNG
DES
BURGENLÄNDISCHEN YACHT-CLUB**

STAND 1.6.2022

Präambel

Der Burgenländische Yacht-Club (BYC) schafft und erhält Einrichtungen, die seinen Mitgliedern die Ausübung des Segelportes ermöglichen, erleichtern oder der Sicherheit dabei dienen. Deshalb genießen Mitglieder bei der Ausübung von Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Segelsport zusammenhängen, auf der Clubanlage Vorrang vor anderen Personen. Um einen geordneten und reibungslosen Betrieb innerhalb der Clubanlage und ein harmonisches Miteinander der Mitglieder zu ermöglichen, ist es notwendig, die nachstehenden Regeln einzuhalten.

Abfallentsorgung

Die am Clubgelände aufgestellten Abfallbehälter sind ausschließlich zur Aufnahme geringer Abfallmengen bestimmt, die aus dem Aufenthalt am Club und aus dem Betrieb und der Wartung der Boote entstehen.

Der anfallende Abfall ist getrennt in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen, das Ablegen von Abfall neben den Behältern ist untersagt.

Fällt bei einem Mitglied - aus welchem Grund immer - Müll in größerer Menge oder in sperriger Form (z.B. Verpackungen) an, ist das Mitglied verpflichtet, diesen selbst wegzubringen. Insbesondere mitgebrachte Getränkeflaschen bzw. Dosen in größeren Mengen sind von den Clubmitgliedern selbst zu entsorgen.

Die Problemstoffkammer ist nur für Problemstoffe, die bei Arbeiten an der Clubanlage anfallen, vorgesehen.

Allgemeines zur Benutzung der Clubanlagen

Alle Benützerinnen und Benützer der Clubanlage sind verpflichtet, die Clubeinrichtungen rücksichtsvoll zu behandeln. Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Präsidiums Änderungen oder Umbauten an den Clubanlagen vorzunehmen. Jedes Mitglied hat für Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anlage zu sorgen.

Allgemeines zu Liegeplätzen sowie Lagerplätzen für Surfboards und SUP Boards

Der Burgenländische Yacht-Club (BYC) stellt seinen Mitglieder Liegeplätze zur Verfügung. Diese Liegeplätze sind innerhalb der Club-Anlage und werden je nach Bootstyp als Wasserliegeplätze wie auch als Plateauliegeplätze zur Verfügung gestellt. Die Liegeplätze werden vom Präsidium oder einer von ihm bestimmten Person eingeteilt, ein generelles Recht auf einen bestimmten Liegeplatz besteht nicht.

Alle Liegeplätze sind gebührenpflichtig. Das Präsidium hat durch geeignete Kontrollmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass Liege- und Lagerplätze nicht ohne Beitragsleistung in Anspruch genommen werden.

Die Anzahl und Größe der Wasserliegeplätze sind beschränkt. Daher ist es notwendig, dass die Mitglieder vor Ankauf einer Yacht mit dem Präsidium Kontakt aufnehmen. Anträge für Liegeplätze von Yachten mit mehr als 26 Fuß Länge oder 2,55 m Breite werden vom dafür zuständigen Präsidiumsmitglied nur nach vorhergehender Absprache und Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten genehmigt.

Die Plateauliegeplätze sind nicht markiert, die Boote sind jedoch so abzustellen, dass die Zufahrt zu den Slipanlagen für andere Boote nicht behindert wird.

Clubmitglieder, Gäste, Besucherinnen und Besucher, die ihre Boote außerhalb eines Liegeplatzes festmachen, haben unter Ansehung von Windrichtung und Windstärke darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch die Zufahrt zu Liegeplätzen nicht behindert wird und die dabei für ein seemännisches Setzen bzw. Bergen der Segel notwendigen Anlegestellen frei bleiben.

Anschläge und Aushänge

Informationen des Präsidiums an die Mitglieder werden auf den Anschlagbrettern im Durchgang (gegenüber Sanitärtrakt) ausgehängt.

Daneben steht ein "Schwarzes Brett" für Aushänge der Mitglieder wie Kauf- und Verkaufsangebote zur Verfügung. Anschläge von Mitgliedern dürfen ausschließlich auf dem „Schwarzen Brett“ ausgehängt werden.

Batterieladen

Zum Laden von Bordbatterien sind liegeplatzbezogene Stromanschlüsse vorgesehen. Hier dürfen nur Batterien der jeweiligen Liegeplatzbenutzerinnen und -benützer aufgeladen werden. Nicht gestattet ist die Benutzung dieser Steckdosen zum Laden fremder Akkus oder deren von E-Booten. Mitglieder, die diese Regeln nicht einhalten, verlieren das Nutzungsrecht an der dem Liegeplatz zugewiesenen Steckdose.

Für Yachteignerinnen und -eigner ohne elektrifizierten Liegeplatz steht ausschließlich die Batterie-Ladekammer zum Laden zur Verfügung. Anderswo am Clubgelände ist das Batterieladen nicht gestattet.

Das Verlegen von Verlängerungskabeln über die Stege oder das Plateau ist aus Sicherheitsgründen verboten.

Die Entnahme von Strom zu anderen Zwecken als Batterieladen oder kurzzeitigem Betrieb elektrischer Werkzeuge (Bohrmaschinen, Akkuschauber etc.) bedarf der Zustimmung eines Präsidiumsmitgliedes.

Behördliche Vorschriften

Es wird von allen Mitgliedern, Gästen, Besucherinnen und Besuchern die eigenverantwortliche Einhaltung aller behördlichen Vorschriften (Sturmwarnung, Antifouling, Verbrennungskraftmaschinen, Abfallentsorgung) erwartet, die vom Präsidium durch entsprechende Anschläge und Aushänge unterstützt wird.

Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung liegen im Regattabüro zur Einsicht auf. Änderungen der Gesetze und Verordnungen werden außerdem auf der Homepage bekanntgemacht.

Besucherinnen, Besucher und Gäste

Die Benutzung der Clubanlage ist grundsätzlich den Mitgliedern vorbehalten. Mitglieder können jedoch in angemessener Zahl Gäste mitbringen, in Begleitung eines Mitgliedes ist Gästen der Aufenthalt auf der Anlage gestattet. Von den gastgebenden Mitgliedern wird

erwartet, dass sie ihre Gäste zur Einhaltung der relevanten Bestimmungen dieser Clubordnung anhalten.

Mitglieder, die beabsichtigen, aus einem gegebenen Anlass (Bootstaufer, Fest) eine größere Anzahl von Gästen mitzubringen, haben zur Vermeidung von Terminkollisionen mit Clubveranstaltungen vorher das Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen.

Als Besucherin bzw. Besucher gelten Mitglieder eines dem österreichischen oder internationalen Segelverband (OeSV bzw. ISAF) angeschlossenen Vereines sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer vom Club veranstalteten Regatta.

Präsidiumsmitglieder, Kantineurin oder Kantineur sind berechtigt, ihnen nicht persönlich bekannte Besucherinnen und Besucher, um Legitimation mittels OeSV-Mitgliedskarte zu ersuchen. Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, Gäste, Besucherinnen oder Besucher, die gegen diese Clubordnung oder gegen die Regeln des Anstandes grob verstoßen, von der Anlage zu weisen. Das Präsidium kann Gäste, Besucherinnen oder Besucher auf Dauer für unerwünscht erklären. Von einem solchen Beschluss werden das gastgebende Mitglied bzw. der Heimatclub der Besucherin bzw. des Besuchers schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Clubeigene Boote / Über den Club zur Verfügung gestellte Boote

Die Vergabe clubeigener Segelboote zu Trainingszwecken obliegt den zuständigen Präsidiumsmitgliedern. Nach Gebrauch ist das Material ordnungsgemäß zu versorgen.

Die clubeigenen Elektroboote sind zum Transport bzw. zum Schleppen von Schiffen und zum Transport von Lasten, die nicht oder nur unter erheblichem Mehraufwand über den Landweg befördert werden können, bestimmt und dürfen zwischen der jeweiligen Ver- oder Entladestelle und dem Clubgelände verwendet werden. Die Verwendung ist auf den kürzest möglichen Zeitraum zu reduzieren.

Nach Gebrauch ist das Elektroboot wieder auf dem vorgesehenen Liegeplatz festzumachen und das Batteriekabel an das Ladegerät zu stecken. Gebrauch und Rückgabe eines Bootes sind der Kantineurin bzw. dem Kantineur zu melden.

Es liegt im Ermessen des Präsidiums, ein Elektroboot ausschließlich für die Benützung durch die Kantineurin bzw. den Kantineur vorzusehen.

Die Motorboote sind nur zu Regatta- und Trainingszwecken sowie in Notfällen von dazu befugten Personen in Betrieb zu nehmen. Sie sind anschließend dem Infoblatt im Logbuch entsprechend ordnungsgemäß zu versorgen.

Alle Einsätze der Motorboote sind in den Logbüchern einzutragen.

Clubkantine

Die Clubkantine wird während der Sommermonate bewirtschaftet. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag bekannt gegeben. Bei jeder Bestellung muss - wenn nicht sofort bezahlt wird - ein Bestellzettel ausgefüllt werden. Offene Rechnungen sind bis spätestens Sonntagabend jeder Woche zu begleichen. Für offen gebliebene Rechnungen von Gästen haftet das gastgebende Mitglied.

Club-Chip

Das Eingangstor beim Zugangssteg ist in der Regel versperrt. Während einer Regatta oder einer Trainingsveranstaltung bleibt der Zugang jedoch von 7 bis 22 Uhr geöffnet. Jedes Mitglied erhält über das dafür bestimmte Präsidiumsmitglied einen Chip, der weder nachgeahmt noch an dritte Personen weitergegeben werden darf. Nachahmung und Weitergabe des Clubchips an clubfremde Personen bedeuten Ausschluss.

Der Verlust des Clubchips ist dem Präsidium unverzüglich zu melden. Für den Ersatzchip wird ein erhöhter Unkostenbeitrag berechnet.

Bei Austritt eines Mitgliedes muss der Chip an das Präsidium retourniert werden

Fischen

Das Auslegen von Angeln und Netzen im Clubbereich ist verboten.

Gästeliegeplätze

Gastliegeplätze sind für eine Nacht bzw. für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer vom Club veranstalteten Regatta eine Woche vor und eine Woche nach der Regatta kostenfrei.

Die Zuweisung eines freien Liegeplatzes erfolgt durch das zuständige Präsidiumsmitglied, ein in seinem Namen agierendes Präsidiumsmitglied oder durch die Kantineurin bzw. den Kantineur, der vom zuständigen Präsidiumsmitglied über verfügbare Liegeplätze informiert gehalten wird. Gäste, Besucherinnen und Besucher, die über einen längeren Zeitraum einen Liegeplatz benötigen, werden ersucht, dies schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Der Liegeplatzbeitrag ist laut gültiger Beitragsliste zu entrichten.

Gastschlüssel

Besucherinnen und Besucher, die für die Dauer ihres Aufenthaltes einen Club-Chip benötigen, erhalten diesen von der Kantineurin bzw. vom Kantineur auf Basis der geltenden Regeln. Diese werden von der Kantineurin bzw. vom Kantineur der Besucherin bzw. dem Besucher mitgeteilt oder ausgehändigt. Die Kantineurin bzw. der Kantineur hat Buch über die ausgegebenen Clubchips zu führen.

Kästchen

Die Kästchen am Clubgelände sind Eigentum des Clubs. Jedes Mitglied hat das Anrecht auf die Zuteilung eines Kästchens im Rahmen der gegebenen Kapazitäten. Die Vergabe erfolgt durch das Präsidium und vorrangig an Mitglieder, die den Segelsport aktiv ausüben und keine andere Möglichkeit haben, ihr Material am Clubgelände unterzubringen.

Kleidervorschriften

Im Clubgelände sind keine besonderen Kleidervorschriften einzuhalten, es soll jedoch nach Möglichkeit Seglerkleidung getragen werden. Das Betreten der Clubkantine in Badekleidung ist unerwünscht. Bei offiziellen Anlässen (z.B. Mitgliederversammlung) soll Blazer oder entsprechende Kleidung getragen werden.

Notfallmaßnahmen

Bei einer Bergung oder Hilfeleistung auf dem Wasser oder einem Brand in der Clubanlage soll nach den im Aushang befindlichen "Richtlinien für das Verhalten bei Bränden und Unfällen" vorgegangen werden.

Nutzungsbedingungen für die Nutzung eines Liegeplatzes des Burgenländischen Yacht-Clubs

Beginn und Dauer

Die Nutzungsberechtigung beginnt mit dem Antrag um Aufnahme und dem Ersuchen um einen Wasser- oder Plateauliegeplatzes an das Präsidium und endet mit Kündigung, Ausschluss oder Tod.

Bei Verkauf des Bootes muss der Liegeplatz gekündigt werden. Clubfremde Personen können keinen Liegeplatz innerhalb des Burgenländischen Yacht-Club (BYC) übernehmen.

Eine direkte Weitergabe von Liegeplätzen von einem Clubmitglied zu einem anderen Clubmitglied (z.B. innerhalb der Familie) ist nicht zulässig. Bei Aufgabe eines Liegeplatzes fällt dieser unmittelbar an den BYC zurück, wobei bei der Neuvergabe selbstverständlich versucht wird, auf die individuellen Bedürfnisse der Interessentinnen und Interessenten Rücksicht zu nehmen.

Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt ist ein Teil des Mitgliedsbeitrags und jährlich zu bezahlen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes bestimmt die Mitgliederversammlung des Burgenländischen Yacht-Clubs.

Benützungsregelung

Die Benützung des Liegeplatzes durch die Mieterin bzw. den Mieter erfolgt auf eigene Gefahr.

Den Anweisungen des Präsidiums des Burgenländischen Yacht-Clubs, sowie den behördlichen, insbesondere wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorschriften ist voll zu entsprechen

Für wie immer geartete Schäden, die aus der Benützung des gegenständlichen Liegeplatzes entstehen, ist die bzw. der Nutzungsberechtigte voll verantwortlich und haftet gegenüber dem Burgenländischen Yacht-Club.

Die Benützung des Wasserliegeplatzes ist ausschließlich in der Zeit zwischen 15. März und 15. November eines jeden Jahres zulässig. Demgemäß verpflichtet sich die bzw. der Nutzungsberechtigte, sein Boot bis spätestens 15. November eines jeden Jahres vom Liegeplatz auf eigene Kosten zu entfernen. Die Boote auf den Plateauliegeplätzen sind grundsätzlich auch zu entfernen. Für kleinere Boote wird versucht, wenn Platz vorhanden ist, gegen Gebühr und auf Antrag eventuell eine Lagermöglichkeit zu finden.

Die bzw. der Nutzungsberechtigte hat das Recht, zur Gewährleistung der Sicherheit seines Bootes an seinem Liegeplatz – ohne Störung anderer Liegeplätze – geringe bauliche Veränderungen vorzunehmen. Bei notwendigen Reparaturmaßnahmen sind derartige Veränderungen zu entfernen und der frühere Zustand wiederherzustellen.

Die bzw. der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass bei Verwendung von Batterien, Stromanschlüssen, Solarpaneelen oder ähnlichem, eine ausreichende Versicherungsdeckung für Brandereignisse besteht und im Falle eines Brandes und der damit verbundenen Beschädigung oder Vernichtung anderer Boote, der Burgenländische Yacht-Club und / oder die Bootseignerinnen bzw. -eigner der beschädigten Boote schad- und klaglos gehalten werden.

Auflösungsgründe

Der Burgenländische Yacht-Club ist berechtigt, unbeschadet allfälliger weiterer Ersatzansprüche, das Nutzungsverhältnis auch während der vereinbarten Nutzungsdauer ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn der Nutzungsberechtigte

- den Nutzungsgegenstand zu einem vertragswidrigen Zweck verwendet oder Vertragsbestimmungen nicht einhält
- vom Nutzungsgegenstand einen nachteiligen Gebrauch macht
- Rechte aus dieser Vereinbarung an dritte Personen abtritt oder weitergibt

Die bzw. der Nutzungsberechtigte hat im Falle der Auflösung der Vereinbarung den Liegeplatz unverzüglich in dem Zustand zu übergeben, in dem der Nutzungsgegenstand übernommen wurde.

Änderung der Nutzungsbedingungen

Die Änderung der Nutzungsbedingungen obliegt dem Präsidium.

Gerichtsstand

Für die aus dieser Vereinbarung allenfalls erwachsenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Eisenstadt vereinbart.

Ruder-, Tret- und Elektroboote

Das zeitweilige Festmachen von Ruder-, Tret- und Elektrobooten der Mitglieder und ihrer Gäste an den Stegen der Clubanlage ist gestattet.

Dabei ist jedoch in Ansehung von Windrichtung und Windstärke darauf Bedacht zu nehmen, dass die Zufahrt zu Liegeplätzen nicht behindert und der Bedarf an Anlegemöglichkeiten bei Regatten nicht unnötig geschmälert wird.

Die Slipanlagen und die zugehörigen Seitenstege sowie die Außenseite des Stegs C sind jederzeit von solchen Booten freizuhalten.

Für dauerndes Festmachen an den dafür vorgesehenen Plätzen ist die Liegeplatzgebühr laut gültiger Beitragsliste zu entrichten.

Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen sind mit Ausnahme der Toiletten versperrt. Die Benutzung der Duschräume ist nur unter Verwendung eines Club-Chips möglich. Während der Dauer von Regatten und Trainingsveranstaltungen sind die Sanitärräume allgemein zugänglich und nicht versperrt.

Alle Benutzerinnen und Benutzer sind ersucht, Warmwasser sparsam zu verwenden und die Sanitäranlagen schonend zu benützen. Grobe Verschmutzungen oder Unzulänglichkeiten der Sanitäranlagen sind der Kantineurin bzw. dem Kantineur zu melden.

Segelkammer

Die Segelkammer dient vorrangig der Lagerung von Segeln, Masten, Spieren und Rudern der Jollenseglerinnen und -segler sowie Windsurferinnen und -surfern.

Alle Gegenstände sind mit dem Namen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers zu kennzeichnen. Wegen der beschränkten Platzverhältnisse ist größte Ordnung geboten.

Sicherheit

Minderjährige sind am Clubgelände und bei der Ausübung des Segelsports immer zu beaufsichtigen. Während eines vom Club veranstalteten Trainings sind die eingeteilten Betreuerinnen und Betreuer dafür zuständig. Außerhalb von offiziellen Trainingszeiten ist das zum Minderjährigen zugehörige Mitglied oder die Proponentin bzw. der Proponent verantwortlich.

Bei Abwesenheit der Kantineurin bzw. des Kantineurs soll jenes Mitglied, das die Clubanlage zuletzt verlässt, dafür sorgen, dass das Kaminfeuer einwandfrei erloschen und die gesamte Anlage ordnungsgemäß versperrt ist.

Alle Yachten müssen ausreichend haftpflichtversichert sein, damit allfällige Schäden an anderen Yachten und an der Anlage abgedeckt sind; dies gilt insbesondere für Yachten mit elektrischer Bordinstallation. Neue Clubmitglieder mit Boot bzw. Clubmitglieder, die zu Beginn der Saison ein neues Boot an den Club bringen, werden aufgefordert, einen Versicherungsnachweis an das Präsidium in elektronischer Form zu übermitteln.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sicherheitsdienlichen Anordnungen des Präsidiums Folge zu leisten.

Der Burgenländische Yacht-Club (BYC) übernimmt keinerlei Haftung bei etwaigen Unfällen innerhalb des Clubgeländes, er haftet auch nicht für Schäden, die an Booten, welche auf clubeigenen Liegeplätzen liegen, entstehen oder welche durch Dritte verursacht wurden.

Sportliche Veranstaltungen

Im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen hat das Präsidium das Recht, Boote zu verlegen um einen geregelten Ablauf zu gewährleisten. Das betrifft sowohl die Plateauliegeplätze als auch die Wasserliegeplätze. Die betreffenden Eigenerinnen bzw. Eigener werden davon zeitgerecht verständigt.

Tiere am Club

Die Mitnahme von Haustieren in den Club ist grundsätzlich nicht erwünscht, wird jedoch toleriert.

Tiere sind am gesamten Clubgelände entweder in geeigneten Behältnissen (Vogelkäfig, Katzenkorb) zu verwahren oder an kurzer Leine zu führen. In jedem Fall soll eine Belästigung der Mitglieder durch das Tier vermieden werden. Haustiere, insbesondere Hunde, sind zur Verrichtung ihrer Bedürfnisse zeitgerecht von der Clubanlage wegzubringen.

Sollte ein Tier die Clubanlage, Boote oder Segelmaterial verschmutzen, hat die Halterin bzw. der Halter des Tieres unverzüglich die Reinigung vorzunehmen.

Die Mitnahme von Tieren in das Clubhaus soll tunlichst unterbleiben, wird jedoch geduldet, wenn die Umstände einen Kantinenbetrieb auf der Clubterrasse nicht zulassen. An die Vermeidung von Belästigungen ist in diesem Fall ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

In andere Clubgebäude (Sanitärtrakt, Segelkammer, Umkleide- und Schlafräume) dürfen Tiere keinesfalls mitgenommen werden.

Dem Präsidium steht es offen, bei Unzukömmlichkeiten einem Mitglied das Mitbringen eines Haustieres zu untersagen.

Tiefkühltruhen

Die im Clubhaus aufgestellten Tiefkühltruhen dürfen nur zum Kühlen von handelsüblichen Kühlpatronen benutzt werden. Eingelagerte Kühlpatronen müssen mit Namen beschriftet sein und sollen bis zum Absegeln wieder weggebracht werden. Nach Saisonende gelten sie als herrenloses Gut und werden gegebenenfalls entsorgt.

Trockenräume

In den Trockenräumen können nasse Segelkleider aufgehängt werden. Diese sind nach dem Trocknen zu entfernen.

Vermieten und Verchartern

Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, Boote die auf clubeigenen Liegeplätze liegen, am Clubgelände an clubfremde Personen zu vermieten oder zu verchartern.

Winterhalbjahr

Alle Yachten, Jollen und Elektroboote, welche keine Vereinbarung haben und private Utensilien der Mitglieder müssen bis Ende Oktober vom Club entfernt werden. Bei Nichtentfernung durch die betreffenden Mitglieder und der dadurch notwendigen Entfernung durch das Winterteam wird ein Entsorgungsbeitrag in Höhe der entstandenen Kosten eingehoben. Dies betrifft vor allem Jugendraum, Duschen, Trockenraum und Spindkammern. In den Spinden verwahrtes Eigentum der Mitglieder ist davon nicht betroffen.

Ab 1.1.2020 dürfen in den Spindkammern aus Brandschutzgründen keinerlei Gegenstände auf oder unter den Spinden gelagert werden. Persönliche Bekleidung, welche auf den Bänken oder den Garderobenhaken abgelegt wird, ist jedenfalls nur während der Anwesenheit am Clubgelände in der Garderobe in der Spindkammer zulässig.

In der Segelkammer können Masten, Spieren und Gabelbäume über den Winter gelagert werden. Segel und Ruder sind zu entfernen.

Für Eisseglerninnen und Eisseglern gelten Ausnahmen in Absprache mit dem Anlagenverwalterin bzw. -verwalter.